



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Uwe Greve (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsidentin

Kompetenzen der Europäischen Union

- 1) Wurden in den letzten 12 Jahren – über den Stand von 1990 hinaus – landespolitische Kompetenzen an die Europäische Union abgetreten?

Die Zuordnung von Kompetenzen findet über Vertragsänderungen statt. Im betreffenden Zeitraum sind die Verträge von Maastricht und Amsterdam unterzeichnet und ratifiziert worden. Bis zur Ratifikation des Vertrages von Nizza gilt weiterhin das in Amsterdam geschaffene Vertragswerk.

Im Rahmen von Vertragsänderungen werden die Zuständigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten geregelt. Für die Mitwirkung der Länder in Angelegenheiten der Europäischen Union gilt das innerstaatliche Beteiligungsverfahren. Dieses wurde zuletzt in Zusammenhang mit der Ratifizierung des Vertrages von Amsterdam ergänzt.

Der EG-Vertrag hat keine dem Grundgesetz vergleichbare Kompetenzordnung. Neben Zuständigkeitsregelungen sind Zielbestimmungen festgelegt, die ebenfalls die Grundlage für Maßnahmen der Gemeinschaft bilden.

So sind z.B. Regelungen im Bereich des Verbraucherschutzes aus dem Binnenmarkt abgeleitet worden, um den grenzüberschreitenden Handel zu erleichtern und Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen.

Darüber hinaus sind im Vertrag festgelegte Zuständigkeiten erst im Verlaufe der Zeit voll ausgeschöpft worden, wie z.B. in der Agrar- oder der Beihilfepolitik.

Hieraus ergibt sich, dass sich die Regelungsdichte durch die EU in den vergangenen 12 Jahren zwar erhöht hat; dies aber seit 1990 fast ausschließlich ohne eine Abtretung von Zuständigkeiten der Länder an die Europäische Union erfolgt ist.

Landespolitische Zuständigkeiten sind durch Vertragsänderungen seitdem lediglich in folgenden Bereichen übertragen worden:

Durch den Vertrag von Maastricht sind die Vorschriften über die „Wirtschaftspolitik“ durch neue Regelungen zur „Wirtschafts- und Währungspolitik“ ersetzt und damit der Grundstein für die **Einführung der Europäischen Währungsunion** geschaffen worden.

Nach Art. 104 EGV (ex-Art. 104c EGV) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, übermäßige Defizite zu vermeiden. In dem Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit wird bestimmt, dass ein übermäßiges Defizit bei einem Wert von 3. % des Bruttoinlandsproduktes anzunehmen ist. Die vertraglichen Bestimmungen zur Überwachung der Defizitquoten wurden jedoch – insbesondere in Deutschland – als zu weich empfunden. Deshalb hat der Europäische Rat in Dublin im Dezember 1996 gefordert, dass ein Stabilitäts- und Wachstumspakt ausgearbeitet wird, der durch Entschließung des Rates vom 17. Juni 1997 und die Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 umgesetzt worden ist.

In diesen Regelungen ist eine Kompetenzverlagerung insofern zu sehen, als die Mitgliedstaaten und indirekt damit auch die Länder gehindert sind, völlig frei über die Aufstellung ihrer Haushaltspläne zu befinden.

Die EG-Vorschriften richten sich direkt zwar (nur) an die Mitgliedstaaten, in Deutschland somit an den Bund. Auch ist es in Deutschland bisher noch nicht zu einem nationalen Stabilitätspakt gekommen, obwohl dies vom Bund angestrebt wird. Aber auch ohne einen derartigen nationalen Stabilitätspakt sind die Länder nach dem Verfassungsgrundsatz der Bundestreue verpflichtet, den Bund bei der Einhaltung dieser Verpflichtung zu unterstützen.

Als wichtigste Gründe für die Zustimmung zu dieser Kompetenzverlagerung sind zu nennen:

Die Vorteile einer Europäischen Währungsunion werden höher eingestuft, als ihre Nachteile, das vorrangige Ziel der Geldwertstabilität erfordert eine Begrenzung der Staatsverschuldung in den Teilnehmerstaaten, diese dürfte europaweit nur dann sichergestellt werden können, wenn konkrete Regelungen existieren, die durch die Organe der EG kontrolliert und ggf. sanktioniert werden.

2) Wenn ja, welche und mit welchen Begründungen?

siehe Antwort zu Frage 1